

BGer 5A 671/2015 vom 22. September 2015

Bundesgericht, 2015-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_671_2015

FR: TF 5A 671/2015 du 22 septembre 2015

IT: TF 5A 671/2015 del 22 settembre 2015

Regeste

Vertretungsbeistandschaft | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 22.09.2015 5A 671/2015 (5A_671/2015)

Tribunal fédéral Iie Cour de droit civil 22.09.2015 5A 671/2015 (5A_671/2015) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 22.09.2015 5A 671/2015 (5A_671/2015)

Vertretungsbeistandschaft | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_671/2015
Urteil vom 22. September 2015 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von
Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Fülleman. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführer, gegen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Innerschwyz.
Gegenstand Vertretungsbeistandschaft, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den
Entscheid vom 26. August 2015 des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz (Kammer
III). Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 26.
August 2015 des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz, das eine Beschwerde des
Beschwerdeführers gegen die Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394
i.V.m. Art. 395 ZGB abgewiesen hat, in Erwägung, dass das Verwaltungsgericht erwog, der
in den Jahren 2014 und 2015 dreimal (wegen ...) in der Psychiatrischen Klinik B._____
untergebrachte, im kantonalen Verfahren anwaltlich vertretene Beschwerdeführer verkenne
in krankhafter Weise die Realitäten, in administrativen und finanziellen Angelegenheiten
sei er überfordert und benötige Unterstützung, ausserdem sei seine Gesundheit zufolge der
äusserst prekären Wohnsituation (Zimmer ohne Kochmöglichkeit) gefährdet, auch
diesbezüglich sei der Beschwerdeführer unterstützungsbedürftig, zu Recht habe die
Vorinstanz die erforderlichen Unterstützungsmassnahmen angeordnet, dass die Beschwerde
nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in
gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f.
BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten
wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift
vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass sich der
Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht mit den
verwaltungsgerichtlichen Erwägungen auseinandersetzt, dass er erst recht nicht nach den
gesetzlichen Anforderungen anhand dieser Erwägungen aufzeigt, inwiefern der Entscheid
des Verwaltungsgerichts vom 26. August 2015 rechts- oder verfassungswidrig sein soll,
dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende -
Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass keine
Gerichtskosten zu erheben sind, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das
vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist,

erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Innerschwyz und dem Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 22. September 2015 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Fülleman

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.